



VORAUSSETZUNGEN ZUM ERWERB EINER SPIELBERECHTIGUNG

1. Vertragspartner

- 1.1. Vertragspartner sind die Golf Trainings-Park Augwil AG (GTPA AG) einerseits und der/die namentlich genannte Inhaber/-in einer Spielberechtigung andererseits.
- 1.2. Die Spielberechtigung wird von der GTPA AG erteilt. Diese ist eine Aktiengesellschaft zum Bau, Betrieb und Unterhalt der Bauten und Anlagen Golf Augwil, welche auf dem Gebiet der Ortschaft Lufingen-Augwil und Kloten gelegen sind. Die GTPA AG ist nicht identisch mit dem Verein Golf Club Augwil, bei welchem der Spielberechtigte oder der benannte Spieler Mitglied werden kann (s. Ziffer 4. nachstehend)
- 1.3. Natürliche und juristische Personen können auf Einladung bzw. Empfehlung Spielberechtigungen erwerben.
- 1.4. Natürliche Personen können beim Erwerb eine andere natürliche Person als Spieler benennen.
- 1.5. Juristische Personen müssen beim Erwerb je Spielberechtigung eine natürliche Person als Spieler benennen.

2. Gegenstand

- 2.1. Gegenstand einer Spielberechtigung ist die Erteilung des Rechts für eine einzelne Person zur Benützung der Einrichtungen und Anlagen Golf Augwil, soweit diese nach den einschlägigen Reglementen allgemein zugänglich sind, zum Zweck der Ausübung des Golfsportes und zur Teilnahme am Gesellschaftsleben auf diese Golfanlage.
- 2.2. Die Spielberechtigung gegenüber der GTPA AG ist zeitlich unbeschränkt.
- 2.3. In der Berechtigung inbegriffen ist die Benützung von Spezialangeboten (z. B. Garderobenschränke, Caddie-Schränke, Übungsbälle usw.) für die jedoch separate Gebühren zu bezahlen sind.

3. Verhältnis zu anderen Berechtigten

- 3.1. Die GTPA AG beschränkt die Ausgabe von Spielberechtigungen auf 350 Berechtigte (exklusiv Spielberechtigungen für Gründungsmitglieder), für einen 9-Loch-Meisterschaftsplatz. Der Verwaltungsrat der GTPA AG hat das Recht, die Spielberechtigten-Obergrenze anzupassen (z. B. beim Ausbau der Anlage auf 18 Loch).
- 3.2. Zusätzlich wird die GTPA AG auf ihren Anlagen spielen lassen:
 - Junioren aller Altersstufen
 - Greenfee-SpielerSofern die Startzeiten nicht durch Spielberechtigte und Junioren voll ausgelastet sind.

4. Mitgliedschaft beim Verein Golf Club Augwil

- 4.1. Die Mitgliedschaft beim Golf Club Augwil bedingt den vorgängigen Erwerb einer Spielberechtigung bei der GTPA AG.
- 4.2. Der Golf Club Augwil bildet die gesellschaftliche Organisation der Spielberechtigten und der benannten Spieler auf Golf Augwil. Die Mitgliedschaft beim Golf Club Augwil beinhaltet die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Golfverband (ASG).
- 4.3. Die Aufnahme in den Golf Club Augwil erfolgt automatisch mit dem Erwerb einer Spielberechtigung, sofern der Inhaber der Spielberechtigung im Golf Club nicht ausdrücklich ablehnt.
- 4.4. Der Verwaltungsrat der GTPA AG kann gemäß Vereinsstatuten die Chargen im Vorstand des Golf Club Augwil aus Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung der GTPA AG und Mitgliedern des Golf Club Augwil besetzen.

5. Kosten

- 5.1. Die Erteilung einer Spielberechtigung bedingt die Bezahlung einer Aufnahmegebühr.
- 5.2. Jährlich schuldet der Spielberechtigte einen Jahreskostenanteil, welcher nach Rechnungsstellung vor Saisonbeginn fällig ist. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 5.3. Für die Aufnahmegebühr und den Jahreskostenanteil gilt die jeweilige Beitragsordnung der GTPA AG.
- 5.4. Der Jahreskostenanteil wird jährlich der Teuerung angepasst (Landesindex für Konsumentenpreise). Die GTPA AG kann den Basispreis des Jahreskostenanteils aufgrund allgemeiner Kostenerhöhungen oder beim Ausbau auf 18 Loch zusätzlich zur Jahresteuern einseitig anpassen. Eine Erhöhung des Basispreises des Jahreskostenanteils erfolgt frühestens im Jahre 2022 bzw. bei dem Ausbau auf 18 Löcher. Muss der Jahreskostenanteil erhöht werden, so wird er den Durchschnitt des Jahresbeitrages von zehn vergleichbaren, schweizerischen Golfanlagen nicht überschreiten.
- 5.5. Die Preise verstehen sich in CHF (Schweizer Franken) und exklusive Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer auf Aufnahmegebühr und Jahreskostenanteil sind der GTPA AG durch den Spielberechtigten geschuldet.

6. Übertragung einer Spielberechtigung

- 6.1. Spielberechtigungen sind, sobald die GTPA AG 350 Spielberechtigungen verkauft hat, übertragbar. Falls ein Inhaber einer Spielberechtigung zu diesem Zeitpunkt seine Spielberechtigung übertragen möchte, muss er dies der GTPA AG schriftlich mitteilen.
- 6.2. Die GTPA AG wird danach die Spielberechtigung auf Wunsch an einen Verwandten, ansonsten an jemanden auf der Warteliste zur dann zumal aktuellen Aufnahmegebühr gemäß Preisliste übertragen. Eine Transfer-Gebühr von 50 % der Aufnahmegebühr muss an die GTPA AG bezahlt werden, die restlichen 50 % erhält der Verkäufer.
- 6.3. Bei einem Todesfall wird die GTPA AG einen direkten Nachkommen gegenüber der Warteliste bevorzugt berücksichtigt.

7. Benennung eines Spielers

- 7.1. Jährlich kann eine andere Person anstelle der in der Spielberechtigung bezeichneten Person als Spieler benannt werden.
- 7.2. Für jede Benennung eines anderen Spielers nach Erwerb der Spielberechtigung ist eine Übertragungsgebühr in der Höhe eines Jahreskostenanteils an die GTPA AG zu entrichten.
- 7.3. Die formellen Rechte und Pflichten für die Spielberechtigung bleiben beim Erwerber der Spielberechtigung.

8. Verzicht auf eine Spielberechtigung

- 8.1. Der Inhaber einer Spielberechtigung teilt einen allfälligen Verzicht auf die Spielberechtigung mittels eingeschriebenen Briefs per 31.10. des Vorjahres für das Folgejahr an die GTPA AG mit.
- 8.2. Sollte nicht fristgemäß gekündigt worden sein fallen alle Jahreskostenanteile, Kosten für Spezialangebote, Benützung von Lieferungen und Leistungen aller Art usw. für das Folgejahr an.

9. Ausschluss eines Spielberechtigten oder eines benannten Spielers

- 9.1. Die GTPA AG ist berechtigt, eine Spielberechtigung für unbestimmte Zeit zu sistieren, wenn sich ein Spielberechtigter oder ein benannter Spieler trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt einer Regelverletzung schuldig gemacht hat, kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung steht und noch kein Ausschluss angezeigt ist. Trotz Sistierung einer Spielberechtigung ist jedoch der gesamte Jahreskostenanteil fällig, ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht nicht.
- 9.2. Hält sich ein benannter Spieler trotz schriftlicher Abmahnung nicht an die geltenden Reglemente, so hat der Inhaber der Spielberechtigung einen anderen Spieler zu benennen. Benennt der Inhaber der Spielberechtigung keinen anderen Spieler, so kommt dies dem Verzicht auf die Spielberechtigung gleich.
- 9.3. Wenn der Jahreskostenanteil bis zum von der GTPA AG festgelegten Fälligkeitstermin nicht bezahlt wird, ruhen die Spielberechtigung und die aus ihr abgeleitete Benennung eines Spielers. Bei fruchtloser Mahnung erfolgt der Ausschluss des Spielberechtigten.

10. Einschränkungen der Spielberechtigung

- 10.1. Die GTPA AG wird die Öffnungszeiten der Anlagen Golf Augwil und der einzelnen Einrichtungen mit Rücksicht auf Tages- und Jahreszeit festlegen. Sie kann die Bauten und Anlagen aber auch vorübergehend schließen aus Gründen der Witterung oder aus baulichen, technischen oder anderen Gründen, die im Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit liegen.
- 10.2. Die GTPA AG ist berechtigt, Golfturniere und andere Veranstaltungen durchzuführen und dafür den Spielbetrieb einzuschränken. Die GTPA AG kann auch den Golf Club oder eine andere Organisation mit der Durchführung von Golfturnieren beauftragen.
- 10.3. Die GTPA AG haftet nicht für Einschränkungen der Spielmöglichkeit, auch nicht im Falle höherer Gewalt, innerer Unruhen oder kriegerischer Ereignisse.

11. Allgemeine Verpflichtungen

- 11.1. Der Spielberechtigte hat die Golf-Regeln und die Golf-Etikette sowie die von der GTPA AG erlassenen Reglemente zu befolgen. Er hat auch einen für eine Spielberechtigung benannten Spieler zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- 11.2. Der Inhaber einer Spielberechtigung bestätigt, seine Verpflichtungen gegenüber den Statuten, Reglementen und Bestimmungen, insbesondere auch die der vorliegenden Spielberechtigung zu kennen und sie einzuhalten, auch wenn sie von Zeit zu Zeit geändert oder angepasst werden sollten.
- 11.3. Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der GTPA AG und dem Spielberechtigten bzw. dem benannten Spieler gilt der Gerichtsstand Zürich. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.



Golf Trainings-Park Augwil AG

Augwilerstrasse 101; 8426 Lufingen-Augwil
 T 044 800 70 60; F 044 800 70 69
 info@golfaugwil.ch; www.golfaugwil.ch

Beitragsordnung

(gültig für die 9-Loch-Anlage; Stand Mai 2010)

Erwerb einer Spielberechtigung in der Mitgliedschaftsform:		Aufnahme- gebühr*	Jahreskosten- anteil
bis Erhalt der Baubewilligung			
Mitgliedschaftsrecht (à fonds perdu)	pro Person	2'000	
Zusammenfassung bis Erhalt der Baubewilligung (jeweils abzüglich der Vorauszahlungsbeträge)			
Ordentliche Mitgliedschaft	- Einzelpersonen	10'000	Jahreskostenanteil fällt erst bei Bauvollendung an. Bis dahin können Saisonkarten beantragt werden.
	- Ehepaare	18'000	
	- Zeitmitgliedschaft (10 Jahre) - Einzelpersonen	6'500	
	- Zeitmitgliedschaft (10 Jahre) - Ehepaare	11'700	
	- Firmenmitgliedschaft (1 Spielrecht, übertragbar***)	15'000	
	- Firmenmitgliedschaft (1 Spielrecht, nicht übertragbar)	10'000	
	- Firmenmitgliedschaft (2 Spielrechte, nicht übertragbar)	18'000	
	- Firmenmitgliedschaft (4 Spielrechte, nicht übertragbar)	34'200	
- Firmenmitgliedschaft (8 Spielrechte, nicht übertragbar)	68'400		
Neueinsteiger - nach Erhalt der Baubewilligung			
Ordentliche Mitgliedschaft	- Einzelpersonen	14'000	1'900
	- Ehepaare	25'000	3'800
	- Zeitmitgliedschaft (10 Jahre) - Einzelpersonen	9'100	1'900
	- Zeitmitgliedschaft (10 Jahre) - Ehepaare	16'250	3'800
	- Firmenmitgliedschaft (1 Spielrecht, übertragbar***)	21'000	1'900
	- Firmenmitgliedschaft (1 Spielrecht, nicht übertragbar)	14'000	1'900
	- Firmenmitgliedschaft (2 Spielrechte, nicht übertragbar)	25'000	3'800
	- Firmenmitgliedschaft (4 Spielrechte, nicht übertragbar)	47'500	7'600
- Firmenmitgliedschaft (8 Spielrechte, nicht übertragbar)	95'000	15'200	
Juniorenmitgliedschaft**	- 0 bis 7 Jahre	0	0
	- 7 bis 18 Jahre	0	500
	- 7 bis 18 Jahre (ohne Eltern im Club)	0	750
	- 19 bis 25 Jahre	2'000	900

* sollte die Anlage auf 18 Loch erweitert werden, kann eine Aufnahmegebühr-Nachzahlung gefordert werden.

** eine Juniorenmitgliedschaft (7 bis 18 Jahre) steht - soweit verfügbar - auch Kindern von Eltern offen, die nicht Mitglied sind. Bei Knappheit der Plätze werden die Junioren gem. den Empfehlungen der Talentsuchprogramme des Schweizerischen Golfverbandes ausgewählt.

*** die spielberechtigte Person kann jedes Jahr eine andere sein, muss aber von der GTPA AG bestätigt werden.

SPIELBERECHTIGUNGSANTRAG

Ich

Vorname, Name, Titel

geboren am

TT/MM/JJJJ

wohnhaft in

Strasse, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon-Nr. (privat)

Telefon-Nr. (geschäftlich)

Fax-Nr. (privat)

Fax-Nr. (geschäftlich)

Natel-Nr. (privat)

Natel-Nr. (geschäftlich)

E-Mail (privat)

Exact-Handicap (falls bereits vorhanden) _____

Newsletter ja nein

beantrage hiermit eine Spielberechtigung auf der Anlage von Golf Augwil und meine Aufnahme als Mitglied im Golf Club Augwil als

(gewünschte Mitgliedschaftsform - siehe dazu die Beitragsordnung)

**Familienmitglied bereits Mitglied bzw. Antrag gestellt
falls ja, bitte Name/Vorname/Geb.datum angeben**

**Familienmitglied bereits Mitglied bzw. Antrag gestellt
falls ja, bitte Name/Vorname/Geb.datum angeben**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, Kenntnis über die Voraussetzungen zum Erwerb einer Spielberechtigung genommen zu haben.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner o. g. personenbezogenen Daten für Vereinszwecke erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Mir ist bekannt, dass die Datenverarbeitung u. a. die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des Mitgliedsausweises und die Meldung der Spielergebnisse/-vorgaben an das Swissgolf-Network umfasst. Darüber hinaus willige ich in die Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten (auch im Internet), die Bekanntgabe der aktuellen Spielvorgaben durch Aushang sowie das Erstellen und die Weitergabe einer Mitgliederliste an die Vereinsmitglieder ein. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein, mit Ausnahme der Daten, die die Kassenverwaltung betreffen und meiner Spielvorgabenstammdaten (einjährige Frist zur Wiederzuerkennung) gelöscht.

Ich verpflichte mich, die Rechnung fristgerecht zu begleichen. Mir ist bekannt, dass ich nur durch entsprechende Zahlung einen Anspruch auf künftige Aushändigung der Mitgliedskarte und Benutzung der neuen Anlage habe.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. gesetzlicher Vertreter